



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

[...]
Exekutivdirektor
Europäische Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung (EIOPA)
Westhafen Tower
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Brüssel, 7. August 2017
WW/ALS/ktl/ D(2017)1696 C **2017-0466**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle der Whistleblowing-
Vorschriften der EIOPA - Fall 2017-0466**

Sehr geehrte(r) [...],

am 3. Mai 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) der Vorschriften zum Whistleblowing.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt ist.¹ Da der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen² herausgegeben hat, wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Prüfung nur auf die Aspekte eingegangen, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig der

¹ Das Verfahren war vom 10. Mai 2017 bis 21. Juni 2017 zum Einholen weiterer Informationen und vom 20. Juli bis 1. August 2017 für die Kommentierung durch den DSB ausgesetzt. Der EDSB hat daher seine Stellungnahme spätestens 28. August 2017 vorzulegen.

² Abrufbar auf der Website des EDSB unter folgendem Link:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-07-18_Whistleblowing_Guidelines_DE.pdf

Verbesserung bedürfen. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

Beschreibung und Bewertung

1. Fallweise Übermittlung von Informationen

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet. In den Vorschriften der EIOPA zur Meldung von Missständen ist unter Punkt 2.4.1 (13) Seite 4 festgelegt, dass wenn es um die interne Meldung von Missständen geht, der Empfänger der Informationen verpflichtet ist, diese „unverzüglich“ an OLAF zu übermitteln. Im Gegensatz dazu schreibt Absatz 2.9.1 (56) vor, dass der Beauftragte für die Betrugsbekämpfung den Bericht über die Meldung von Missständen „so bald wie möglich unter Einschätzung der Wahrhaftigkeit und Relevanz für das Mandat von OLAF“ an OLAF zu übermitteln hat.

In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass OLAF die für die Untersuchung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts und von mutmaßlichen schweren Verfehlungen zuständige Stelle ist. Da das Whistleblowing-Verfahren nicht nur zur Aufdeckung potenziellen Betrugs angewandt wird, besteht die Möglichkeit, dass die EIOPA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von OLAF fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Dies wird in Absatz 2.9.1. (59) der Vorschriften genannt, sollte jedoch in Absatz 2.4.1 (13) klargestellt werden. Daher sollte die **EIOPA zunächst in jedem einzelnen Fall prüfen, ob die personenbezogenen Daten an OLAF übermittelt werden müssen, und ob alle zu übermittelnden Daten für den konkreten Zweck notwendig sind (Prüfung der Datenqualität). Die Vorschriften zur Meldung von Missständen sollten entsprechend angepasst werden.**

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDPS begrüßt die Tatsache, dass die Vorschriften zur Meldung von Missständen der EIOPA ausdrücklich die Ausnahmen enthalten, nach denen bestimmte Informationen einer Einschränkung unterliegen könnten (siehe 2.10.1. (65 a-e)), wie in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung aufgelistet. Der Artikel als solcher wird jedoch nicht erwähnt, weshalb aus Gründen der Klarheit die **EIOPA in diesem Teil der Vorschriften auf Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung verweisen sollte.**

Die Datenschutzerklärung enthält alle nach Artikel 11 und 12 benötigten Informationen mit Ausnahme der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.³ **Die EIOPA sollte daher diese Informationen der Datenschutzerklärung hinzufügen.**

³ Siehe Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung.

Sowohl in der Meldung als auch in den Vorschriften zur Meldung von Missständen und in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe möglicher Empfänger personenbezogener Daten erwähnt, wie das OLAF, der Europäische Rechnungshof, die EU-Gerichte und der Europäische Bürgerbeauftragte. **Zu Ihrer Information: Nach Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung gelten Behörden, die Daten nur im Rahmen besonderer gezielter Untersuchungsaufträge erhalten, nicht als „Empfänger“ und müssen nicht in der Datenschutzerklärung erwähnt werden.**⁴ Während Übermittlungen an OLAF in der Tat Teil des Verfahrens sind (und OLAF daher als möglicher Empfänger genannt werden sollte), gilt dies nicht für die übrigen Behörden.

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EIOPA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0466 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], Datenschutzbeauftragter

⁴ Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß den Artikeln 11 und 12, nicht aber von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die betreffende Verarbeitung keine Übermittlungen an diese Organisation als Teil des Verfahrens umfasst); die geltenden Vorschriften zu Übermittlungen sind hingegen stets zu befolgen.